



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 5. November 2013

15600/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0270 (NLE)**

**FISC 210
PTOM 41
REGIO 240**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Französischen Republik über die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union über die Besteuerung von Zinserträgen und die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung auf die Gebietskörperschaft von Saint-Barthélemy

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK
ÜBER DIE ANWENDUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER UNION
ÜBER DIE BESTEUERUNG VON ZINSERTRÄGEN
UND DIE ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN
IM BEREICH DER BESTEUERUNG
AUF DIE GEBIETSKÖRPERSCHAFT VON SAINT-BARTHÉLEMY

DIE EUROPÄISCHE UNION,

und

DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK, im Namen der Gebietskörperschaft von Saint-Barthélemy,

zusammen die "Vertragsparteien" genannt,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gebietskörperschaft von Saint-Barthélemy ist Teil der Französischen Republik, aber gemäß dem Beschluss 2010/718/EU des Europäischen Rates¹ seit dem 1. Januar 2012 nicht mehr Teil der Europäischen Union.
- (2) Um die Interessen der Europäischen Union zu schützen und insbesondere den grenzübergreifenden Steuerbetrug und die grenzübergreifende Steuerhinterziehung zu bekämpfen, muss sichergestellt werden, dass die Bestimmungen in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung sowie über die Besteuerung von Zinserträgen weiterhin für die Gebietskörperschaft von Saint-Barthélemy gelten. Zudem muss sichergestellt werden, dass Rechtsakte zur Änderungen dieser Bestimmungen auch für die Gebietskörperschaft von Saint Barthélemy gelten —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

¹ Beschluss 2010/718/EU des Europäischen Rates vom 29. Oktober 2010 zur Änderung des Status der Insel Saint-Barthélemy gegenüber der Europäischen Union (ABl. EU L 325 vom 9.12.2020, S. 4).

ARTIKEL 1

Anwendung der Richtlinien 2011/16/EU und 2003/48/EG und der mit ihnen verbundenen Rechtsakte

- (1) Die Französische Republik und die anderen Mitgliedstaaten wenden die Richtlinie 2011/16/EU¹ in Bezug auf die Gebietskörperschaft von Saint-Barthélemy an sowie sämtliche Maßnahmen, die sie zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen haben.
- (2) Die Französische Republik und die anderen Mitgliedstaaten wenden die Richtlinie 2003/48/EG² in Bezug auf die Gebietskörperschaft von Saint-Barthélemy an sowie sämtliche Maßnahmen an, die sie zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen haben.
- (3) Die Französische Republik und die anderen Mitgliedstaaten wenden in Bezug auf die Gebietskörperschaft von Saint-Barthélemy die geltenden Rechtsakte der Union an, die auf der Grundlage der in den Absätzen 1 und 2 genannten Richtlinien erlassen werden.
- (4) Die Vertragsparteien stellen fest, dass die Europäische Kommission in Bezug auf die Gebietskörperschaft von Saint-Barthélemy mit Blick auf die leichtere Zusammenarbeit der zuständigen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten die gleichen Aufgaben hat, wie sie in den Richtlinien 2011/16/EU und 2003/48/EG sowie in den anderen vom Rat verabschiedeten diesbezüglichen Rechtsakten vorgesehen sind.

¹ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1).

² Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 38).

ARTIKEL 2

Geltende Fassungen der in diesem Abkommen genannten Rechtsakte der Union

Die im vorliegenden Abkommen enthaltenen Bezugnahmen auf die Richtlinien 2011/16/EU und 2003/48/EG sowie auf die anderen Rechtsakte der Union gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 dieses Abkommens gelten als Bezugnahmen auf die Fassungen dieser Richtlinien und Rechtsakte, die zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt gelten, gegebenenfalls in der durch spätere Änderungsrechtsakte geänderten Fassung.

ARTIKEL 3

Zuständige Behörden, zentrale Verbindungsbüros, Verbindungsstellen und zuständige Bedienstete

Die Vertragsparteien erklären, dass den gemäß der Richtlinie 2003/48/EG von den Mitgliedstaaten benannten zuständigen Behörden sowie den gemäß der Richtlinie 2011/16/EU benannten zuständigen Behörden, zentralen Verbindungsbüros, Verbindungsstellen und zuständigen Bediensteten für die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinien in Bezug auf die Gebietskörperschaft von Saint-Barthélemy gemäß Artikel 1 dieses Abkommens die gleichen Funktionen und Kompetenzen verliehen werden.

ARTIKEL 4

Kontrolle

Die Französische Republik übermittelt der Europäischen Kommission Statistiken und Informationen über die Anwendung des vorliegenden Abkommens auf die Gebietskörperschaft von Saint-Barthélemy im gleichen Umfang, in der gleichen Form und zu den gleichen Fristen wie sie im Hinblick auf die Anwendung der Richtlinien 2011/16/EU und 2003/48/EG in Bezug auf die französischen Gebiete übermittelt werden müssen, für die diese Richtlinien gelten.

ARTIKEL 5

Verständigungsverfahren zwischen den zuständigen Behörden

- (1) Wenn die Durchführung oder die Auslegung dieses Abkommens Schwierigkeiten bereitet oder Zweifel zwischen der für die Gebietskörperschaft von Saint-Barthélemy zuständigen Behörde und einer oder mehrerer der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aufkommen lässt, bemühen diese Behörden sich um eine einvernehmliche Regelung der Frage. Sie informieren die Europäische Kommission über die Ergebnisse dieser Konzertierung, worauf die Europäische Kommission die anderen Mitgliedstaaten informiert.
- (2) Bei Auslegungsfragen kann die Europäische Kommission auf Ersuchen einer der zuständigen Behörden gemäß Absatz 1 an der Konzertierung teilnehmen.

ARTIKEL 6

Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens

- (1) Im Fall von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien dieses Abkommens über seine Auslegung oder Anwendung treten die Vertragsparteien vor einer Befassung des Gerichtshofs der Europäischen Union gemäß Absatz 2 zusammen.
- (2) Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens ist allein der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig. Er kann von jeder der Parteien angerufen werden.

ARTIKEL 7

Inkrafttreten

Eine Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei mit, dass die für das Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind. Das Abkommen wird am Tag nach dem Tag des Eingangs der zweiten Notifizierung wirksam.

ARTIKEL 8

Laufzeit und Kündigung

Dieses Abkommen wird für eine unbefristete Laufzeit abgeschlossen, vorbehaltlich der Kündigung durch eine der Vertragsparteien durch eine schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei auf diplomatischem Weg. Das Abkommen tritt zwölf Monate nach Erhalt einer solchen Mitteilung außer Kraft.

ARTIKEL 9

Sprachen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Europäische Union

Für die Französische Republik